



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 12.10.2015**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: Schulungsraum Feuerwehrheim, Mainstr. 28

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Klaus Hittinger, Vertretung für Herrn Joachim Karl
Stadtrat Werner Pflaum, Vertretung für Herrn Harald Werner

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Harald Werner,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (56/2015) zum Neubau einer Doppelhaushälfte als Einfamilienhaus mit Carport, Garage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/35 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 2 **BA/362/2015**
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (57/2015) zum Neubau einer Doppelhaushälfte als Einfamilienhaus mit Carport, Garage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/35 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 2 **BA/363/2015**
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (58/2015) zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/44 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 37 **BA/364/2015**
- 2 Beseitigungsanzeigen **BA/366/2015**
 - 2.1 Anzeige auf Beseitigung (59/2015) des vorhandenen Gebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 2125/2 Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 23 **BA/365/2015**
- 3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur sofortigen Verkehrsberuhigung der Lichtenfelser Straße **BA/343/2015**
- 4 Bauleitplanung **BA/369/2015**
 - 4.1 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Firma Stahlbau Heim", Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit) **BA/367/2015**
 - 4.2 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Firma Stahlbau Heim", Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) **BA/368/2015**
 - 4.3 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Firma Stahlbau Heim", Billigungs- und Auslegungsbeschluss **BA/370/2015**
- 5 Mitteilungen
- 6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (56/2015) zum Neubau einer Doppelhaushälfte als Einfamilienhaus mit Carport, Garage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/35 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 2

Zum Vorhaben liegt ein positiver Vorbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 28.07.2015 vor.

Die bisherige Flurnummer 3732/35 der Gemarkung Hallstadt ist mit einer Zufahrt und einem Grundstücksanschluss für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschlossen. Nachdem beabsichtigt ist das Grundstück zu teilen, sind Regelungen bezüglich der Erschließung mit dem Grundstückseigentümer erforderlich. Diese sollen im noch zu schließenden Notarvertrag vorgehen werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 25, Vesperbild“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Errichtung Doppelhaushälfte
- Überschreitung Baugrenzen
- Änderung Firstrichtung

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Erschließung sind aufgrund der vorgesehenen Grundstücksteilung Regelungen im mit der Stadt Hallstadt zu schließenden Notarvertrag vorzusehen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (57/2015) zum Neubau einer Doppelhaushälfte als Einfamilienhaus mit Carport, Garage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/35 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 2

Zum Vorhaben liegt ein positiver Vorbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 28.07.2015 vor.

Die bisherige Flurnummer 3732/35 der Gemarkung Hallstadt ist mit einer Zufahrt und einem Grundstücksanschluss für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschlossen. Nachdem beabsichtigt ist das Grundstück zu teilen, sind Regelungen bezüglich der Erschließung mit dem Grundstückseigentümer erforderlich. Diese sollen im noch zu schließenden Notarvertrag vorgeesehen werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 25, Vesperbild“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Errichtung Doppelhaushälfte
- Überschreitung Baugrenzen
- Änderung Firstrichtung

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Erschließung sind aufgrund der vorgesehenen Grundstücksteilung Regelungen im mit der Stadt Hallstadt zu schließenden Notarvertrag vorzusehen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (58/2015) zur Errichtung eines Wintergartens

**auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/44 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße
37**

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 25, Vesperbild“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze
- Überschreitung der Geschossflächenzahl
- Dacheindeckung aus Glas

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Beseitigungsanzeigen

TOP 2.1 Anzeige auf Beseitigung (59/2015) des vorhandenen Gebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 2125/2 Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 23

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der vorgenannten Anzeige der Beseitigung.

Dem Abbruch der Gebäude wird zugestimmt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur sofortigen Verkehrsberuhigung der Lichtenfelser Straße

Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

TOP 4 Bauleitplanung

TOP 4.1 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Firma Stahlbau Heim", Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit)

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Diller H. war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.2 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Firma Stahlbau Heim", Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)

1. Landratsamt Bamberg (30.09.2015)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Bebauungsplan keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

- 1) Der Grünordnungsplan fehlt in den Unterlagen und muss nachgereicht werden.

- 2) Es fehlt eine fachliche Beschreibung des Ist-Zustandes. Entgegen den Ausführungen des Textes ist die Fl.-Nr. 1860/4 und 1822/42 nur wenig anthropogen beeinflusst. Es handelt sich um eine nährstoffarme langjährige Brache mit einer naturnahen Hecke an der Nord und Ostseite. Kennzeichnend sind Arten der trockenen Standorte wie Natternkopf, Johanniskraut und Malve. Kaninchen leben auf der Fläche und beeinflussen die Vegetation positiv.
- 3) Die zusätzlich ermöglichten Eingriffe durch die Planung sind deshalb nicht mit dem Kompensationsfaktor 0,2 zu berechnen, sondern mit 0,8 (Eingriffsleitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“: unterer Wert bei „Gebiet mittlerer Bedeutung“ und „hoher Versiegelungsgrad“). Der bisherige naturschutzrechtliche Ausgleich ist primär über die festgesetzte Dachbegrünung erbracht worden.
- 4) Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung soll nun aus Kostengründen für den Bauherren bewusst entfallen. Soll diese Festsetzung tatsächlich entfallen, ist der Ausgleich hierfür zu berechnen und im Rahmen des Verfahrens festzusetzen.
Ein Entfallen der Dachbegrünung ist rechtlich nur möglich, da aufgrund weiterer Lebensraumverschlechterung das letzte oberfränkische Haubenlerchen-vorkommen seit mehreren Jahren nicht mehr bestätigt wurde, so dass von seinem Erlöschen ausgegangen werden muss.
- 5) Dennoch ist zu bedenken, dass extensiv begrünte Dächer nicht nur einen artenschutzrechtlichen Ausgleich erfüllen, sondern weitere positive Auswirkungen haben:
- sie wirken temperatenausgleichend (gerade in Hitzeperioden wie 2015 von Bedeutung)
 - sie speichern Wasser bzw. verzögern den Abfluss und entlasten damit die Kanalisation bei Stoßbelastungen
 - sie dämmen das Gebäude im Winter und kühlen es im Sommer
 - sie bieten Pflanzen, die auf Trockenbiotope angewiesen sind, einen Lebensraum
 - sie bieten Tieren, die auf Trockenbiotope angewiesen sind, einen Lebensraum (v.a. Schmetterlinge)
 - ggf. beeinflussen sie das Ortsbild positiv (je nach Einsehbarkeit des Daches)
- Aus den genannten Gründen sollte aus hiesiger Sicht diese Festsetzung nicht entfallen, sondern weiterhin aufrecht erhalten werden.
- 6) Es muss festgesetzt werden, dass die zahlreichen Gehölze nur im Winterhalbjahr gerodet werden dürfen (vom 1. Oktober bis Ende Februar).
- 7) Wildkaninchen besitzen keine jagdliche Schonzeit, allerdings sollte vor dem Baubeginn der zuständige Jagdpächter informiert werden, da das Ausbaggern von Kaninchenbauen mit Jungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Immissionsschutz:

Gegen die Planung bestehen v.h.S. grundsätzlich keine Einwände.

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt allerdings eine Darstellung und Bewertung der vom Plangebiet auf die Umgebung einwirkenden Immissionen.
Vom Plangebiet dürfen keine unzulässigen Immissionen auf die Umgebung einwirken.

Die Firma Heim hat im Rahmen des Bauantrages für den Neubau einer Produktionshalle mit Sozialtrakt in dem neuen Plangebiet ein Schallgutachten zur planungsrechtlichen Zulässigkeit ihres Bauvorhabens vorgelegt.

Danach ist das Bauvorhaben unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich, damit an den nächstgelegenen benachbarten Gebäuden die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Das Gutachten (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr. 15.8331-b01) sollte Bestandteil der Bauleitplanung werden oder im Bebauungsplan mindestens Bezug auf das Gutachten genommen werden.

Wasserrecht:

Die Aussage, dass der Geltungsbereich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets läge, ist falsch.

Der Geltungsbereich liegt (leider) innerhalb des bestehenden, (noch) rechtswirksamen Überschwemmungsgebiets des Mains aus dem Jahr 1955. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Der Bebauungsplan bedarf aus formalen Gründen vorrangig der Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, wobei neun gesetzliche Kriterien zu erfüllen sind.

Uns ist ein Bebauungsplan „Westliche Biegenhofstraße“ vom 30.01.2008 i.d.F. vom 19.12.2007 bekannt. Wir verweisen darin auf Nr. III Textliche Festsetzungen Nr. 5 (Wasserdichte Wannen) sowie auf Nr. IV Hinweise Nr. 9 (Grundwasserstände) und auf die zugrunde liegenden wasserrechtlichen Stellungnahmen Az. 52-6403.1 vom 22.03.2006, 16.10.2007 und 09.01.2008. Diese Maßgaben sollten auch bei einer Änderung des BBP vollinhaltlich gültig bleiben.

Wegen der hohen Grundwasserstände bei Hochwasserführung des Mains weisen wir vorsorglich auch darauf hin, dass nicht nur Kellergeschoße gegebenenfalls in einer wasserdichten Wanne einzurichten sind, auch Gruben und eingetiefte Maschinenfundamente.

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. mit Ölen und Kühlschmierstoffen, wie er bei der Firma Heim anzutreffen ist, sollten zur Fußbodenabdichtung in den betroffenen Bereichen hochwertige Dichtsysteme eingebaut werden.

Begründung

Für das seit Jahrzehnten intensiv bebaute Gebiet lagen die Umgriffe der alten Bebauungspläne (z.B. Hallstadt Süd / Hafen) ganz oder teilweise innerhalb des im Jahr 1955 festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Uns ist bekannt, dass nach Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach durch die stattgefundenen Veränderungen jedoch mit einer Überflutung dieses Bereichs durch ein HQ100-Hochwasser jedoch nicht (mehr) zu rechnen ist. Die amtliche Festsetzung ist (noch) nicht angepasst worden. Näheres ist beim WWA Kronach zu hinterfragen.

Bei Hochwasserführung des Mains ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, wobei sich der Flurabstand zum Grundwasser stark verringert.

Bauleitplanung:

Die Flur-Nrn. 1822/42, 1860/4, 1861/9 und Teile von 1865/8 der Gemarkung Hallstadt liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westliche Biegenhofstraße“.

Beim jetzigen Verfahren handelt es sich somit um eine Änderung des Bebauungsplanes „Westliche Biegenhofstraße“ und nicht, wie eventuell bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, um einen Bebauungsplan.

Dies geht ja auch aus den zwei letzten Absätzen von Punkt 1.1 der Begründung hervor.

Eine entsprechende Berichtigung ist daher vorzunehmen.

Weitere Einwendungen bestehen nicht.

2. Regierung von Oberfranken (02.10.2015)

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Hallstadt werden keine Einwände erhoben.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (25.09.2015)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Auf dem noch unbebauten Flurst. Nr. 1806/4. Gern. Hallstadt, wurde am 21.9.2015 eine archäologische Sondagegrabung durchgeführt. Diese blieb ohne Ergebnis. Das gleich gilt für Sondagen auf den benachbarten Flurst. Nrn. 1860/5; 1860/7; 1860/10.

Somit ist für die obige Planung der Verweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG, der in Kap. 2.3. der Begründung und Kap. Hinweise 1. Bodendenkmale der textlichen Festsetzungen bereits aufgenommen ist, ausreichend. Ein weiterer Verweis auf den Art. 7 DSchG ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

4. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (09.09.2015)

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West wurde mit Schreiben vom 31.08.2015 um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Firma Stahlbau Heim" in der Stadt Hallstadt gebeten.

Regionalplanerische Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Firma Stahlbau Heim" nicht nachteilig berührt. Es werden deshalb keine Einwände gegen die geplante Aufstellung erhoben.

5. Staatliches Bauamt Bamberg (09.09.2015)

Unsere Belange – als Baulastträger der Bundesstraße 26 - wurden entsprechend berücksichtigt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Einwände.

6. Immobilien Freistaat Bayern (E-Mail vom 03.09.2015)

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.08.2015.

Durch das Vorhaben „Bebauungsplan Firma Stahlbau Heim, Stadt Hallstadt“ wird kein Belang der Immobilien Freistaat Bayern berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht nötig.

7. PLEdoc GmbH, Essen (04.09.2015)

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

8. Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg (02.09.2015)

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren halten wir nicht für erforderlich.

Nachdem eventuell Anlagen anderer Netzbetreiber im Geltungsbereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

9. Deutsche Telekom Technik GmbH (17.09.2015)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan "Firma Stahlbau Heim" der Stadt Hallstadt haben wir keine Einwände.

10. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken (22.09.2015)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB in o.g. Planverfahren.

Geplant ist, der Firma Stahlbau Heim eine Erweiterung auf deren Firmengelände in Hallstadt zu ermöglichen. Hierfür ist es notwendig, im Bebauungsplan Teile der Fläche als Industriegebiet und andere als Gewerbegebiet festzusetzen, da künftige Nutzungen des metallverarbeitenden Betriebs von unterschiedlichen Vorgaben abhängen.

Gegen die vorliegende Bauleitplanung erheben wir daher keine Einwendungen.

11. Handwerkskammer für Oberfranken (07.09.2015)

Die Planunterlagen "Firma Stahlbau Heim" haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Wir gehen davon aus, dass die vorliegende Planung die Interessen des Handwerks berücksichtigt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren erachten wir für nicht erforderlich.

12. Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth (16.09.2015)

Unter Bezug auf Punkt 6 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan keine Einwände.

13. Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Würzburg (07.09.2015)

Wir haben Ihren Vorgang zur zuständigen Bearbeitung weitergeleitet an die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth. Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.

14. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg (29.09.2015)

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Firma Stahlbau Heim“ der Stadt Hallstadt bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände.

Von dem Bebauungsplan „Firma Stahlbau Heim“ sind keine Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen, da die nächstgelegene, nordöstlich daran vorbeiführende, Bahnlinie Bamberg-Rottendorf einen Abstand von ca. 600 m zu dem betroffenen Bebauungsplan-Gebiet hat.

15. Bayernhafen Gruppe (11.09.2015)

Der guten Ordnung halber bestätigen wir Ihnen den Eingang der mit dem Schreiben vom 31.08.2015 genannten Unterlagen:

Bebauungsplan „Firma Stahlbau Heim“,
Textteil und
Begründung

Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben abzugeben sind.

16. Stadtwerke Bamberg (24.09.2015)

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und den Unterlagen zur Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg zum Bebauungsplanverfahren „Firma Stahlbau Heim“ für das og. Gebiet.

Stellungnahme Stromversorgung:

Das Hausanschlusskabel zu Emil-Kemmer-Straße 3 darf nicht überbaut werden und ist vor Baubeginn umzuverlegen.

Stellungnahme Gasversorgung:

Es bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX:

Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Straßenbeleuchtung:

Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH keine Einwände.

Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH ist Eigentümerin des Kabelnetzes für die Straßenbeleuchtung und hat einen Wartungsvertrag mit der Stadt Hallstadt für die Mastleuchten. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.

Stellungnahme Fernwärme Bamberg:

Aus Sicht der Fernwärme Bamberg GmbH bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan.

17. Fernwasserversorgung Oberfranken (03.09.2015)

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.08.2015 und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der FWO von o. g. Maßnahme unberührt bleiben.

18. Stadt Bamberg (11.09.2015)

Die Stadt Bamberg trägt zum o. g. Bauleitplanverfahren keine Anregungen vor. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist ausdrücklich gewünscht.

19. Gemeinde Bischberg (01.10.2015)

Bezug nehmend auf oben genanntes Schreiben teilen wir mit, dass seitens der Gemeinde Birschberg keine Einwände bestehen.

Ferner teilen wir mit, dass wir eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren nicht mehr für erforderlich halten.

20. Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 15.09.2015)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Bebauungsplan „Firma Stahlbau Heim“ der Stadt Hallstadt und hat dagegen keine Einwendungen.

Es wird nicht für erforderlich gehalten, am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden.

21. Gemeinde Gundelsheim (24.09.2015)

Der Gemeinderat Gundelsheim hat sich in seiner Sitzung am 23.09.2015 mit den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinde Hallstadt befasst und nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat Gundelsheim nimmt Kenntnis von der Bebauungsplan-Änderung „Firma Stahlbau Heim“ der Nachbargemeinde Hallstadt. Einwände werden nicht erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.“

22. Markt Hirschaid (01.09.2015)

In Bezug auf obige Bauleitplanung der Stadt Hallstadt teilen wir mit, dass der Markt Hirschaid keine Einwendungen vorbringt. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren kann verzichtet werden, sofern sich nicht die Grundzüge der Planung ändern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

23. Gemeinde Kemmern (21.09.2015)

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.09.2015 behandelt.

Wir können als Ergebnis mitteilen, dass Belange der Gemeinde Kemmern nicht berührt werden. Es bestehen keine Einwände gegen die Planungen der Stadt Hallstadt.

Sollten sich aufgrund der eingehenden Stellungnahmen keine Änderungen am Satzungsentwurf ergeben, wird auf eine weitere Beteiligung verzichtet.

24. Gemeinde Memmelsdorf (21.09.2015)

Die o. g. Planung wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses Memmelsdorf am 16.09.2015 zur Kenntnis gegeben. Einwendungen oder Bedenken werden nicht erhoben.

25. Gemeinde Oberhaid (24.09.2015)

Der Gemeinderat Oberhaid hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Firma Stahlbau Heim“ der Stadt Hallstadt in der Fassung vom 10.08.2015 zur Kenntnis genommen. Die Belange der Gemeinde Oberhaid werden hiervon nicht berührt. Es werden daher keine Einwendungen erhoben. Planbeeinflussende Planungen sind weder beabsichtigt noch eingeleitet.

Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Oberhaid am Bauleitverfahren ist nicht erforderlich.

Beschluss:

1. Landratsamt Bamberg (30.09.2015)

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Naturschutz:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt zu den Auflagen des Naturschutzes wie folgt:

1) Der Grünordnungsplan ist integriert. Neben den enthaltenen Festsetzungen im Textteil unter A 6 werden noch zeichnerische Festsetzungen im Norden des Geltungsbereichs in den Plan aufgenommen

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Diller H. war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

2) Mit Blick auf den bereits geltenden Bebauungsplan „Westliche Biegenhofstraße“, der hier für den Bebauungsplan „Firma Stahlbau Heim“ geändert wird, ist der Ist-Zustand nicht mehr relevant. Es gilt der laut geltendem Bebauungsplan mögliche Zustand.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Diller H. war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

3) Gemäß den Ausführungen unter 2) liegt als weiterer Eingriff nur die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,6 auf 0,8 vor. Zusätzlich stellt der Verzicht auf Dachbegrünung zwar eine Verschlechterung, aber keine zusätzlich auszugleichende Versiegelung von Boden dar. Im Übrigen ist festzustellen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich seinerzeit komplett über die externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1955, Gmkg. Hallstadt, erbracht wurde und nicht über die Dachbegrünung. Auf die Abwägung zum nachfolgenden Punkt 4) wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

4) Die seinerzeitige Festsetzung von Dachbegrünung diene nicht zur Anrechnung als Ausgleichsfläche. Sie stellte lediglich eine Minimierungsmaßnahme dar, die nicht begünstigend auf den Ausgleichsfaktor gemäß Leitfaden angerechnet wurde. Insoweit ergibt sich durch das Entfallen der Dachbegrünung kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Der gemäß Leitfaden vorgegebene Faktor von 0,8 erscheint angesichts der gemäß bestehendem Bebauungsplan bisher möglichen Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,6 und der bestehenden anthropogenen Überprägung des Umfeldes nicht angemessen. Zur Berücksichtigung der in der Realität noch vorhandenen Brachfläche wird daher ein Faktor von 0,6 als ausreichend angesehen. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 930 qm.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

5) Die genannten positiven Auswirkungen sind theoretischer Natur und im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres zutreffend:

So ist bei geöffneten Hallentoren ist der Temperatenausgleich durch ein Gründach marginal. Dies gilt auch für die Dämmwirkung im Winter bzw. Sommer.

Die Firma Heim möchte die Solarenergie nutzen und dazu Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern installieren. Die ökologischen Vorteile für das Klima durch die entsprechende Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sieht der Bauausschuss als mindestens gleichwertigen Ausgleich zu den durch den Verzicht auf das Gründach bewirkten lokalen Biotopverlusten.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

6) Die Festsetzung zur Rodung wird in den Textteil aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

7) Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Wolf P.

Immissionsschutz:

Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Eine von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass der Betriebslärm des bestehenden und des durch den Neubau zu erwartenden zusätzlichen Betriebes bei der benachbarten Bebauung keine über das tags zulässige Maß hinausgehenden Immissionen verursacht.

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis auf das Gutachten von IBAS aufgenommen. Die im Gutachten genannten Dämmwerte der Außenbauteile der Produktionshalle werden in den Textteil aufgenommen. Ein Nachtbetrieb (22.00 – 06.00 Uhr) wird ausgeschlossen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Wasserrecht:

Die Aussage in der Begründung wird dahingehend korrigiert, dass zwar noch die Lage im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet von 1955 gegeben ist, die aktuellen Berechnungen aber zeigen, dass damit keine Lage in faktischen Überschwemmungsgebieten verbunden ist.

Die Thematik der Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird im weiteren Verfahren in die Begründung aufgenommen und dort behandelt.

Im aktuellen Plan ist sowohl die Festsetzung einer wasserdichten Wanne für tieferliegende Geschosse (unter B Punkt 5) als auch ein Hinweis auf hohe Grundwasserstände (Hinweise Punkt 10) enthalten.

Die Festsetzung unter B Punkt 5 wird entsprechend ergänzt.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil unter Punkt 10. Sonstiges aufgenommen.

Die Ausführungen zur Begründung sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt Kronach liegt keine Stellungnahme zum aktuellen Verfahren vor.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Bauleitplanung:

Im weiteren Verfahren wird die Aufstellung des B-Plans „Firma Stahlbau Heim“ als Änderung des Bebauungsplanes „Westliche Biegenhofstraße“ behandelt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung: Stadtrat Parthemüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

2. Regierung von Oberfranken (02.10.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung: Stadtrat Parthemüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (25.09.2015)

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Planung die bodendenkmalpflegerischen Belange offensichtlich ausreichend berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung: Stadtrat Parthemüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

4. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (09.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung: Stadtrat Partheimüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

5. Staatliches Bauamt Bamberg (09.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung: Stadtrat Partheimüller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

6. Immobilien Freistaat Bayern (E-Mail vom 03.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass kein Belang der Immobilien Freistaat Bayern berührt und eine weitere Beteiligung nicht nötig ist, zur Kenntnis und beschließt daher, auf eine Beteiligung der Immobilien Freistaat Bayern am weiteren Verfahren zu verzichten.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

7. PLEdoc GmbH, Essen (04.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Versorgungseinrichtungen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss stellt fest, dass mit der Bayernwerk AG ein weiterer Netzbetreiber am Verfahren beteiligt ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

8. Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg (02.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Bayernwerk AG am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

9. Deutsche Telekom Technik GmbH (17.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

10. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken (22.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

11. Handwerkskammer für Oberfranken (07.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht für erforderlich erachtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, auf die weitere Beteiligung der Handwerkskammer am weiteren Verfahren zu verzichten.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

12. Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth (16.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

13. Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Würzburg (07.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt das Schreiben zur Kenntnis und beschließt aufgrund der Nichtzuständigkeit der Dienststelle Würzburg, diese am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

14. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg (29.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

15. Bayernhafen Gruppe (11.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen abzugeben sind, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

16. Stadtwerke Bamberg (24.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Stellungnahme Stromversorgung:

Die Umverlegung wird zu gegebener Zeit vorgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Stellungnahme Gasversorgung:

Dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX:

Dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Stellungnahme Straßenbeleuchtung:

Dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Ausführungen dienen zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Stellungnahme Fernwärme Bamberg:

Dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

17. Fernwasserversorgung Oberfranken (03.09.2015)

Die Mitteilung, dass Anlagen der FWO von o. g. Maßnahme unberührt bleiben, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

18. Stadt Bamberg (11.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bamberg wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

19. Gemeinde Bischberg (01.10.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht mehr für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Bischberg am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

20. Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 15.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen vorgebracht werden und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Breitengüßbach am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

21. Gemeinde Gundelsheim (24.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass Einwände nicht erhoben werden und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist, zur Kenntnis und beschließt daher, auf die Beteiligung der Gemeinde Gundelsheim am weiteren Verfahren zu verzichten.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

22. Markt Hirschaid (01.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen vorgebracht werden und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet werden kann, sofern sich nicht die Grundzüge der Planung ändern, zur Kenntnis und beschließt daher, den Markt Hirschaid am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

23. Gemeinde Kemmern (21.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, zur Kenntnis.

Die Gemeinde Kemmern wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

24. Gemeinde Memmelsdorf (21.09.2015)

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen oder Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

25. Gemeinde Oberhaid (24.09.2015)

Der Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Oberhaid am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Sonstiges

Der Geltungsbereich wird gemäß Abstimmung zwischen der Deutsche See und der Firma Stahlbau Heim um die Südostecke der Flur-Nr. 1856/1 (Deutsche See) erweitert (in Verlängerung der westlichen Grenze der Flur-Nr. 1822/25 nach Süden). Dabei wird die dem bisherigen Grenzverlauf folgende Baugrenze der Deutschen See entsprechend angepasst.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.3 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Firma Stahlbau Heim", Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

TOP 5 Mitteilungen

Es lagen keine öffentlichen Mitteilungen vor.

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Antrag von Stadtrat Diller H.:

Änderung der Parkplätze, Zufahrt zur Marktscheune. Um die Parkplätze kundenfreundlicher bzw. frauenfreundlicher zu gestalten stelle ich den Antrag auf 3 der Baumpflanzungen zu verzichten und stattdessen 2 weitere Stellplätze zu markieren. Da die jetzige Situation ständigen Ärger bei den Parkern verursacht. Die ist nachzuvollziehen wenn man sich die Reifenmarkierungen an den Rabattensteinen betrachtet.

Erster Bürgermeister Söder:

Über den Antrag wird in einer der nächsten Sitzungen abgestimmt.
Auf Verwaltungsebene wird die Baumpflanzung bis zur Entscheidung zurückgestellt.

Stadträtin Birk:

Warum ist in der Bauausschusssitzung nicht eine zweite Verwaltungskraft dabei?

Stadtrat Diller M.:

An der Marktscheune im Bereich der Einkaufswägen ist eine Rinne. Die Einkaufswägen verfangen sich in dieser. Die Rinne gehört abgesenkt.

Wie ist der Sachstand im Friedhof bezüglich der Baumpflege?

Erster Bürgermeister Söder:

Wir werden in einer der nächsten Sitzungen berichten. Die Angelegenheit ist in Bearbeitung.

Stadtrat Pflaum:

Der Wasserschaden in der Michael-Bienlein-Straße hat für die Anwohner große Probleme bereitet. Die Bauhofmitarbeiter haben sich nicht gekümmert. Es hat fast 3 Monate bis zur endgültigen Regulierung gedauert. Wir sollten für die Familie eine kleine Entschädigung bereitstellen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in